

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer  
Bundesminister für Finanzen



XXIII. GP.-NR  
4595/AB

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

14. Aug. 2008

zu 4619/J

Wien, am 14. August 2008

GZ: BMF-310205/0100-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4619/J vom 16. Juni 2008 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Vorbelastung in Höhe von 7,1 Mrd. Euro für die ÖBB, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 45 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz sind Vorbelastungen „*Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem künftigen Finanzjahr Ausgaben des Bundes zu leisten sind*“. Daher ist die Zunahme der Verschuldung der ÖBB-Infrastruktur Bau AG um 7,1 Mrd. € bis 2013 nicht als Vorbelastung anzusehen. Somit ist für diesen Betrag auch keine bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Die Ermächtigung zum Eingehen von Vorbelastungen bezieht sich im Sinne des § 45 Abs. 1 BHG nur auf die Zuschussleistungen des Bundes an die ÖBB in künftigen Finanzjahren. Aus diesem Grund wurde der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit BGBl. I Nr. 106/2007 ermächtigt, Vorbelastungen in Höhe von 1.910 Mio. € zu begründen.

Zu 3.:

In dem zitierten Geschäftsbericht der ÖBB 2006 ist auf Seite 49 lediglich festgehalten, dass für die Jahre 2007 bis 2012 ein Rahmenplan vorgelegt worden ist.

Zu 4.:

Die Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom März 2008 sind im Kapitel 65 verbucht und werden im jeweiligen Bundesrechnungsabschluss ausgewiesen sein.

Zu 5.:

Die Vereinbarung vom März 2008 entspricht den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und erfüllt alle diesbezüglichen Transparenzerfordernisse.

Zu 6.:

Die Frage der Auswirkungen aus Maastricht-Sicht wurden von der Statistik Austria geprüft. Nach Auffassung der Statistik Austria sind die Zuschüsse des Bundes als Staatsausgaben in jenen Jahren maastricht-wirksam zu verbuchen, in denen die Einzelbeträge fällig bzw. gezahlt werden. Eine maastricht-wirksame Verbindlichkeit des Bundes gegenüber der ÖBB entsteht daher erst dann, wenn der Bund seiner Zahlungsverpflichtung aus den zugesagten Zuschüssen nicht nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, resembling a stylized 'M' or 'W'.